Name: ................................................................................................................

Anschrift: ................................................................................................................

E-Mail-Adresse / Tel. Nr.: ................................................................................................................

An die

Österreichische Apothekerkammer

Spitalgasse 31

1090 Wien

E-Mail: [recht@apothekerkammer.at](mailto:recht@apothekerkammer.at)

Antrag auf Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung   
(§ 3b Abs. 1 Apothekengesetz idgF.) für Apotheker, die am **5. Juni 2008   
nicht in einer österreichischen Apotheke tätig waren**

Ich, geboren am ………………………………………………………………., habe

* meine Aspirantenprüfung im Zeitraum 1. Jänner 1994 bis 4. Juni 2008 abgelegt [[1]](#footnote-1)

oder [[2]](#footnote-2)

* meine Apothekerausbildung außerhalb von Österreich in der EU, im EWR, in der Schweiz oder in einem Drittstaat absolviert und diese wurde bereits mit Bescheid (Mitteilung) der Österreichischen Apothekerkammer vor dem 5. Juni 2008 anerkannt,

war aber am 5. Juni 2008, dem Tag des Inkrafttretens der Novelle zum Apothekengesetz   
(BG BGBl. I Nr. 75/2008), **nicht** in einer österreichischen Apotheke als Apotheker tätig   
(vgl. § 62 b Abs. 2 Apothekengesetz) und beabsichtige, meine Tätigkeit als Apotheker in einer

österreichischen Apotheke am …………………………………..………………. wiederaufzunehmen.

Ich beantrage daher die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung gemäß   
§ 3b Abs. 1 Apothekengesetz idgF., die für die rechtmäßige (Wieder-)Aufnahme und   
(Wieder-)Ausübung des Apothekerberufes in Österreich ab 5. Juni 2008 erforderlich ist.

Anlagen:

* Strafregisterbescheinigung [[3]](#footnote-3), [[4]](#footnote-4)
* Staatliches Apothekerdiplom [[5]](#footnote-5) oder   
  für Apotheker, die ihre Apothekerausbildung in der EU, im EWR, in der Schweiz oder in einem Drittstaat abgeschlossen haben, Bescheid (Mitteilung) der Österreichischen Apothekerkammer über die Anerkennung des Ausbildungsnachweises (Angabe der Geschäftszahl ist ausreichend;   
  GZ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) 3
* Aktuelle amtliche Bestätigung (Disziplinarstrafregisterbescheinigung) der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über disziplinäre Vergehen 3, [[6]](#footnote-6)
* Allenfalls: Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache   
  (§ 1 Abs. 2 Sprachprüfungs-Verordnung 2016 idgF)
* Geburtsurkunde 3

.................................................., am .........................................................

Ort Datum

Unterschrift

Hinweise:

* Der Antrag ist an[**recht@apothekerkammer.at**](mailto:recht@apothekerkammer.at) zu richten.
* Fügen Sie die Originale einzeln und nicht veränderbar, z.B. im Format PDF (\*.pdf), in gut lesbarer Qualität und gegebenenfalls in Farbe an. 3
* Die Strafregisterbescheinigung und die Disziplinarstrafregisterbescheinigung müssen aktuell, d.h. dürfen grundsätzlich nicht älter als drei Monate, sein. 3
* Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. 3
* Der Antrag auf sowie der Bescheid über die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung sind gemäß   
  § 45a Apothekengesetz idgF. gebührenbefreit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Apotheker, denen das Staatliche Apothekerdiplom noch nicht verliehen wurde, haben es vorab bei der Landes-geschäftsstelle zu beantragen, die das Zeugnis über die Prüfung für den Apothekerberuf (sog. Aspirantenprüfungs-  
   zeugnis) ausgestellt hat. [↑](#footnote-ref-1)
2. Nicht Zutreffendes streichen! [↑](#footnote-ref-2)
3. Nur bei Zweifeln an der Authentizität der Unterlagen wird der Sachbearbeiter gemäß   
   § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG die Vorlage der Originaldokumente verlangen [↑](#footnote-ref-3)
4. Strafregisterbescheinigung, aus jedem Staat, in welchem ein über 3-monatiger Aufenthalt erfolgte [↑](#footnote-ref-4)
5. Apotheker, denen das Staatliche Apothekerdiplom noch nicht verliehen wurde, haben es vorab bei der Landes-geschäftsstelle zu beantragen, die das Zeugnis über die Prüfung für den Apothekerberuf (sog. Aspirantenprüfungs-  
   zeugnis) ausgestellt hat. [↑](#footnote-ref-5)
6. Bestätigung aus jedem Staat, in dem die Tätigkeit als Apotheker oder Berufspraktikant ausgeübt wurde [↑](#footnote-ref-6)